

# **ANLAGEN- UND RISIKOAUSSCHUSS DER VVST GENOSSENSCHAFT**

## **Reglement**

### **1. Zweck**

Der Anlagen- und Risikoausschuss (Ausschuss) unterstützt den Genossenschaftsvorstand (Vorstand) bei der Erledigung seiner unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss Artikel 716a des Schweizerischen Obligationenrechts.

Die Kompetenzen des Ausschusses ergeben sich aus Zif. 3 dieses Reglements.

### **2. Bildung**

Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte mindestens zwei Personen als Mitglieder des Ausschusses.

Die Mitglieder sollen möglichst über Erfahrung im Vermögensanlage-Geschäft sowie im Risikomanagement verfügen.

Dem Ausschuss gehört der Leiter des VVST mit beratender Stimme an. Er amtiert als Sekretär des Ausschusses.

Je nach Geschäft können auch weitere Personen oder Sachverständige zur Beratung des Ausschusses beigezogen werden.

### **3. Kompetenzen**

Dem Ausschuss obliegt im Einzelnen die Beratung folgender Geschäfte:

#### **3.1 Vermögensanlage**

- a) Er begleitet die Entwicklung einer neuen Anlagestrategie und stellt dem Unternehmensvorstand dazu Anträge.
- b) Er beurteilt die Tauglichkeit der Anlagestrategie des Unternehmens und leitet gegebenenfalls Anpassungen ein.
- c) Er überwacht die Umsetzung der Strategie und die Entwicklung des Anlagevermögens.  
Er stellt dabei sicher, dass das Unternehmen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Weisungen der Versicherungsaufsicht handelt.  
Er leistet Gewähr, dass die Geschäftsleitung bei identifizierten bedeutenden Mängeln oder bei Störungen innerhalb von Kontrollen oder Prozessen die notwendigen Massnahmen einleitet.
- d) Er überprüft die Darlegung der Anlagerechnung im Rahmen des Jahresabschlusses und stellt dazu Antrag an den Unternehmensvorstand.
- e) Er beantragt dem Unternehmensvorstand die Mandatierung und die Abberufung von **Anlageberatern**.  
Er beurteilt deren Leistung und Honorierung und vergewissert sich, dass sie ihre Arbeit effektiv und unabhängig erledigen.

- f) Er beantragt dem Unternehmensvorstand die Mandatierung und die Abberufung von Anleger**banken**.  
Er beurteilt deren Leistung und Honorierung und vergewissert sich, dass sie ihre Arbeit korrekt und effektiv erledigen.
- g) Bei Anlagegeschäften, die keinen zeitlichen Aufschub erlauben, kann der Ausschuss auf Antrag des Leiters VVST einen provisorischen Beschluss fassen, der sofort umgesetzt wird.  
Der Unternehmensvorstand wird rasch über den Entscheid informiert. Er beschliesst an seiner folgenden Sitzung definitiv über die Massnahmen.

### **3.2 Risikomanagement**

- h) Er überwacht die Entwicklung und die Umsetzung des Risikomanagements.  
Er stellt dabei sicher, dass das Unternehmen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Weisungen der Versicherungsaufsicht handelt.  
Er leistet Gewähr, dass die Geschäftsleitung bei identifizierten bedeutenden Mängeln oder bei Störungen innerhalb von Kontrollen oder Prozessen die notwendigen Massnahmen einleitet.
- i) Er formuliert interne Richtlinien, um Interessenkonflikte zwischen dem Unternehmen und der operativen Führung des Unternehmens zu vermeiden.
- j) Bei besonderen Vorkommnissen leitet er spezielle Untersuchungen ein und begleitet diese.

## **4. Beschlüsse und Anträge an den Vorstand**

Der Ausschuss entscheidet einstimmig.

Er stellt dem Genossenschaftsvorstand entsprechend seinen Beschlüssen Anträge zu den Geschäften innerhalb seiner Kompetenzen.

Die Beschlüsse über alle Geschäfte obliegen jeweils dem Gesamtvorstand.

Auch für nach Zif. 3, lit. g) gefällte provisorische Beschlüsse trägt der Gesamtvorstand die Verantwortung. Auf diesem Weg gefasste Beschlüsse sind dem Gesamtvorstand an der nächstfolgenden ordentlichen Vorstandssitzung zur Genehmigung zu unterbreiten.

## **5. Ende des Mandates**

Das Mandat eines Vorstandsmitglieds im Anlagenausschuss endet mit dessen Ausscheiden aus dem Vorstand, dessen Rücktritt aus dem Anlagenausschuss oder einem entsprechenden Beschluss des Vorstands.

## **6. Entschädigungen**

Die Mitglieder des Anlagenausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine jährliche Entschädigung von CHF 1'000 sowie ein Sitzungsgeld von CHF 500 pro Halbtag zzgl. Spesen von CHF 100.

## **7. Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit seiner Verabschiedung durch den Vorstand in Kraft.

St.Gallen, 17. Juni 2011

Der Präsident

Ein Mitglied des Vorstandes